



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. -

2. ..

3. ..

4. ..

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei Kupffer,  
Bahnhofstr. 5, 69115 Heidelberg, Az: ■■■/19 SK93  
- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: ■■■

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags.

hier: Dublin/ Schweden,  
hier: Antrag nach § 80 Abs: 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 13. Kammer - durch

am 11. Juli 2019

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klagen der Antragstellerinnen gegen die in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23.01.2019 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

#### I.

Die Antragstellerin zu 1) ist die erste Ehefrau des Antragstellers zu 1) im sachzusammenhängenden Verfahren A 13 K 4256/19. Die Antragstellerinnen zu 2), 3) und 4) sind deren gemeinsame in den Jahren 2008, 2009 und 2012 geborene Töchter. Die Antragstellerinnen sind afghanische Staatsangehörige. Sie reisten am ■■■■■.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am ■■■■■.2019 förmliche Asylanträge.

Ausweislich einer EURODAC-Abfrage vom ■■■■■.2018 wurde der Antragstellerin zu 1) am ■■■■■.2015 in Schweden Fingerabdrücke abgenommen und hat sie dort am selben Tag einen Asylantrag gestellt.

Sie wurde ■■■■■.2019 am und am ■■■■■.2019 persönlich durch das Bundesamt angehört. Sie gaben dabei an, sie hätten drei ablehnende behördliche und gerichtliche Entscheidungen über ihre Asylanträge in Schweden erhalten und hätten sich der Abschiebung nach Afghanistan durch Ausreise nach Deutschland entzogen.

Auf am ■■■■■.2019 an Schweden gerichtete Aufnahmegesuche hin erklärte die zuständige schwedische Behörde am 18.01.2019 die Bereitschaft Schwedens zur Wiederaufnahme der Antragstellerinnen nach Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin-III-VO (S. 338 der Bundesamtsakte im Verfahren A 13 K 4256/19).

Mit Bescheid vom [REDACTED].2019 lehnte das Bundesamt ihre Asylanträge als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S.1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 2), ordnete ihre Abschiebung nach Schweden an (Ziffer 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf drei Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4).

Gegen den ausweislich der Empfangsbestätigung am [REDACTED].2019 zugestellten Bescheid haben die Antragstellerinnen am [REDACTED].2019 Klagen erhoben (A 13 K 717/19) und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Sie tragen zur Begründung unter Verweis auf USDOS-Berichte von 2016 und 2017 vor, als Dublin-Rückkehrer, deren Anträge in Schweden abgelehnt worden seien, erhielten sie bei Rückkehr keine Unterkunft und keine staatlichen Leistungen. Ein Abschiebungshindernis ergebe sich daraus, dass der Vater der Antragstellerinnen zu 2), 3) und 4), der Antragsteller zu 1) im Verfahren A 13 K 4256/19, nicht nach Schweden abgeschoben werden könne.

Die Antragstellerinnen beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen die in Ziffer 3 des Änderungsbescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2019 enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 11.07.2019 – A 13 K 4256/19 – hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe die aufschiebende Wirkung der Klage unter anderem des Vaters der Antragstellerinnen zu 2), 3) und 4) gegen dessen im Bescheid vom [REDACTED].2019 angeordnete Abschiebung nach Schweden angeordnet.

Dem Gericht hat die einschlägige Akte des Bundesamts vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird

darauf und auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze – jeweils auch in den Verfahren A 13 K 716/19, A 13 K 717/19, A 13 K 2343/19, A 13 K 2344/19 und A 13 K 4256 – Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Die Anträge haben Erfolg. Sie sind zulässig und begründet.

### 1.

Die Anträge sind nach § 80 Abs. 5 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 VwGO statthaft, da den in der Hauptsache erhobenen Anfechtungsklagen der Antragstellerinnen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 75 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 S. 1 AsylG). Die Anträge sind auch im Übrigen zulässig.

### 2.

Die Anträge sind begründet, weil die nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO gebotene Interessenabwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse der Antragstellerinnen und dem generellen Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin zu Gunsten der Antragstellerinnen ausfällt.

Das Gericht trifft im Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse an der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehung der Verfügung der Antragsgegnerin und dem Interesse der Antragstellerinnen an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche und gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Gericht (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 2. HS AsylG), dass der angegriffene Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist, besteht kein öffentliches Interesse an seiner sofortigen Vollziehung.

Nach summarischer Prüfung bestehen nach Auffassung des Gerichts ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheids

enthaltenen Abschiebungsanordnung. Ihre gesetzlichen Voraussetzungen, d.h. die Zuständigkeit eines anderen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG und damit das Feststehen der Durchführbarkeit der Abschiebung (§ 34a Abs. 1 S. 1 2. Alt. AsylG), dürften nicht gegeben sein.

## 2.1

Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, auf den das Bundesamt den angefochtenen Bescheid stützt, liegen nach summarischer Prüfung wohl nicht vor. Es bedarf dazu jedenfalls der Klärung rechtlicher und tatsächlicher Fragen im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens.

Ein Asylantrag ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG unzulässig, wenn ein anderer Staat als die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Dublin-III-VO zuständig ist. Zuständig für ein Asylbegehren ist unter anderem der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag bereits abgelehnt wurde (Art. 18 Abs. 1 lit. d) Dublin-III-VO).

Zuständig für das von den Antragstellerinnen beantragte Asylverfahren dürfte zwar grundsätzlich Schweden sein. Denn die Antragstellerinnen haben ausweislich des entsprechenden EURODAC-Treffers dort Asylanträge gestellt, die nach ihren Angaben und ausweislich der schwedischen Antwort auf das Wiederaufnahmegesuch abgelehnt worden sind.

## 2.2

Dieser Zuständigkeit steht jedoch voraussichtlich die Regelung des Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin-III-VO entgegen.

Hiernach setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III Dublin-III-VO vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC mit sich bringen. An die

Feststellung systemischer Schwachstellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin-III-VO sind aufgrund des im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) geltenden Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens, der die Vermutung rechtfertigt, dass von außergewöhnlichen Umständen abgesehen alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten, hohe Anforderungen zu stellen (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 –, ECLI:EU:C:2019:218, Rn. 80 ff.). Von derartigen Mängeln ist nur dann auszugehen, wenn sie strukturell angelegt sind oder den Vollzugsprozess derart prägen, dass es darin mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung kommt (BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014 – 10 B 6.14 –, juris, Rn. 9; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.05.2017 – 11 A 52/17.A –, juris, Rn. 37).

Für die Annahme von systemischen Schwachstellen im Asylverfahren oder den Aufnahmebedingungen Schwedens, die der normativen Vermutung einer dortigen Art. 4 GRC-konformen Behandlung entgegenstünden, haben die Antragstellerinnen vorgetragen, als abgelehnte Dublin-Rückkehrer in Schweden obdachlos zu werden.

Der im Wesentlichen selbstreferentiellen jüngeren Rechtsprechung zu Dublin-Rückkehrern nach Schweden sind diesbezügliche Defizite zwar nicht zu entnehmen (vgl. VG Aachen, Beschluss vom 04.02.2019 – 3 L 1797/18.A –, juris und VG München, Beschluss vom 27.06.2018 – M 9 S 17.53492 –, juris für die Fallgruppe abgelehnter Asylantragsteller).

Gleichwohl haben die Antragstellerinnen unter Hinweis auf Erkenntnismittel glaubhaft gemacht, dass ihnen im Familienverbund von drei Erwachsenen und fünf Kindern im Alter von zwischen einem halben und zehn Jahren in Schweden die Obdachlosigkeit drohen kann. Denn zahlreiche Erkenntnismittel gehen davon aus und kritisieren, dass abgelehnten Asylantragstellern, die im Rahmen des Dublin-Systems nach Schweden zurückkehren und nicht freiwillig ausreisen, keine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, den erwachsenen Antragstellern Geldleistungen gekürzt werden und sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen (vgl. AIDA Country Report: Schweden – 2018 Update v. 31.12.2018, S. 34, 62, 65; ebenso USDOS Sweden 2018 Human Rights Report, S. 6; BFA Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Schweden v.

16.02.2018, S. 4 f.; Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Report v. 16.02.2018, Rn. 16 f.). Diese Zweifel wiegen angesichts des jungen Alters der Kinder im Familienverbund der Antragstellerinnen aufgrund von deren besonderen Schutzbedürftigkeit besonders schwer.

Dem hält die Beklagte nichts entgegen. Das Bundesamt geht in der Begründung seines Bescheids vom ■■■■■.2019 selbst davon aus, dass Dublin-Rückkehrer mit abschließend negativer Entscheidung nicht die übliche Versorgung wie andere Asylbewerber erhalten (ebd. S. 6).

Ob den Antragstellerinnen in Anlehnung an die *Jawo*-Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 –, ECLI:EU:C:2019:218, Rn. 92, 95) entgegengehalten werden kann, sie dürften sich in Schweden einer freiwilligen Ausreise nicht verweigern oder müssten zumindest einen Folgeantrag stellen, um drohender Obdachlosigkeit zu entgehen, bedarf einer dem Hauptsacheverfahren vorbehaltenen Erörterung. Dies gilt ebenso für die Frage, ob die (gekürzten) finanziellen Mittel der Antragstellerinnen ausreichen würden, um sich – notfalls mit Unterstützung von Kommunen und Nichtregierungsorganisationen – Obdach und Lebenshaltung zu finanzieren. In gleichem Maße dürfte dafür entscheidungserheblich sein, ob die schwedischen Behörden dem Bundesamt zugesichert haben oder zusichern werden, den Antragstellern im vorliegenden und den sachzusammenhängenden Verfahren Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die nicht von deren Entscheidung, freiwillig aus Schweden auszureisen, abhängt.

### 2.3

Überdies dürfte die Abschiebung der Antragstellerinnen schon deswegen nicht mehr feststehen, weil der Vater der Antragstellerinnen zu 2), 3) und 4) nach der gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage nicht nach Schweden abgeschoben werden kann, eine Rückführung zur Wahrung der Familieneinheit aber voraussichtlich nur im Familienverbund erfolgen können wird.

### 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsyIG).

Dokumentationsbeauftragte der Geschäftsstelle